

## Zertifizierungsordnung

### Präambel

Für die wirkungsvolle Umsetzung von Case Management sind Kompetenzen aller Akteur:innen im Case Management wesentlich. Die Österreichische Gesellschaft für Care und Case Management (ÖGCC) hat sich zum Ziel gesetzt, die Qualität in der Kompetenzentwicklung zu fördern. Ein Beitrag dazu ist die Veröffentlichung von Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“, die Veröffentlichung von Richtlinien für „zertifizierte Ausbilder:innen (ÖGCC)“ und das Installieren der jeweiligen Zertifizierungsmöglichkeiten. Im Folgenden finden Sie die wesentlichen Eckpunkte zur Zertifizierung.

### Standards und Richtlinien

Grundlage für die Anerkennung von Weiterbildungsträgern, die befugt sind, den Titel „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ zu vergeben, sind die entsprechenden Richtlinien zur Erlangung des Titels in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die Anerkennung von zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC) sind die entsprechenden Richtlinien zur Erlangung des Titels in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien sind auf der Homepage der ÖGCC veröffentlicht.

### Anerkennungskommission

Zur Anerkennung von zertifizierten Weiterbildungsträgern (ÖGCC) und zur Anerkennung von zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC) hat die ÖGCC eine Anerkennungskommission eingesetzt. Die Kommission berät und der Vorstand entscheidet über die eingereichten Anträge.

### Antragstellung und Bearbeitung in der Anerkennungskommission

- Die Antragsteller:innen reichen ihre Dokumente anhand der in den Richtlinien vorgegebenen Unterlagen ein.
- Die Anträge können laufend eingebracht werden.
- Die Antragsteller:innen senden die entsprechenden Unterlagen samt Beilagen digital an die Geschäftsstelle ÖGCC (nach Möglichkeit als pdf-Dokument und als word-Dokument).
- Die Anerkennungskommission bearbeitet die Anträge vertraulich. Der Antrag darf nicht durch Mitglieder der Anerkennungskommission geprüft werden, die in Bezug auf den Antrag bzw. die Antragsteller:innen befangen sind.
- Die Anerkennungskommission tagt nach Bedarf. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens, zwischen dem Einlangen des Antrages und einer Rückmeldung liegen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Monate.
- Antragsteller:innen werden innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich per Email informiert.
- Einwände gegen die Entscheidung sind binnen vier Wochen schriftlich per Email und unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle vorzubringen.

### Gebühren

Die Kommission nimmt Anträge zur Zertifizierung von Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ und Anträge zur Erlangung des Titels „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“ gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- entgegen. Die

Gebühr für die Anerkennung eines Weiterbildungsträgers beträgt € 600,-- (inkl. Bearbeitungsgebühr), die Gebühr für die Anerkennung von zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC) beträgt € 300,-- (inkl. Bearbeitungsgebühr).  
Die Gebühr für die Prüfung auf Äquivalenz (ÖGCC) von absolvierten Weiterbildungen, die von Einzelpersonen eingereicht werden, wird je nach Aufwand berechnet und vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.  
Die Gebühr für die Begutachtung von Konzepten zu Fachkooperationen, die von zertifizierten Einrichtungen eingereicht werden beträgt € 50,--.  
Die Gebühr für die Begutachtung von Konzepten, die zu einem erhöhten Online-Anteil in der Weiterbildung eingereicht werden, beträgt € 50,--.  
Die Gebühr für eine Rezertifizierung von Weiterbildungsträgern nach fünf Jahren beträgt € 300,--.  
Die Zertifizierung der Ausbilder:innen (ÖGCC) bleibt auch für fünf Jahre aufrecht. Die Gebühr für eine Rezertifizierung von Ausbilder:innen nach fünf Jahren beträgt € 50,--.  
Werden die Nachweise zur Rezertifizierung nach Aufforderung nicht erbracht, erlischt die Zertifizierung. Ein erneuter Antrag erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie ein Neuantrag.

### **Anerkennung von Weiterbildungsträgern und zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC)**

Grundlage für die Anerkennung sind die Zertifizierungsrichtlinien der ÖGCC.  
Die Anerkennung von zertifizierten Case Manager:innen erfolgt durch die von der ÖGCC zertifizierten, ausbildenden Stätten auf der Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung gemäß den Zertifizierungsrichtlinien der ÖGCC, die Anerkennung von zertifizierten Ausbilder:innen erfolgt durch die ÖGCC.

### **Ausstellung des Zertifikates**

Der von der ÖGCC anerkannte Weiterbildungsträger übermittelt der Geschäftsstelle ÖGCC nach der jeweiligen Prüfung eine Liste mit den geprüften und zertifizierten Teilnehmer:innen. Die Klärung der Erlaubnis zu dieser Datenweitergabe obliegt dem Weiterbildungsträger. Die Liste enthält Vor- und Nachname der zertifizierten Fachkraft und ihre Erreichbarkeit über Email, sowie eventuelle branchenspezifische Anerkennung. Die Liste dient der Dokumentation zertifizierter Fachkräfte durch die ÖGCC und der Kontaktaufnahme mit der Fachkraft durch die ÖGCC. Die Daten werden keinesfalls durch die ÖGCC an Dritte weitergegeben. Die Ausstellung und Übermittlung des Zertifikates an die zertifizierten Fachkräfte erfolgen durch den Weiterbildungsträger. Zertifizierten Ausbilder:innen (ÖGCC) übermittelt die ÖGCC nach erfolgter Anerkennung das Zertifikat.

### **Qualitätssicherung für Träger von zertifizierten Weiterbildungen und für zertifizierte Ausbilder:innen (ÖGCC)**

Weiterbildungsträger verpflichten sich auf Grundlage der Standards und Richtlinien auszubilden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Änderungen des Weiterbildungsprogramms, das der Zertifizierung zugrunde liegt, sind verpflichtend der Anerkennungskommission mitzuteilen.
- Im Rahmen der Rezertifizierung alle fünf Jahre sind die von der ÖGCC angefragten Unterlagen zu übermitteln. Die Weiterbildungsträger und die Ausbilder:innen werden von der ÖGCC per Email zur Rezertifizierung aufgefordert.
- Erfüllt ein Weiterbildungsträger oder ein:e zertifizierte:r Ausbilder:in die Informationspflicht nach Aufforderung innerhalb von sechs Monaten nicht, so erlischt die Anerkennung.
- Es besteht für die Kommission die Möglichkeit, die Inhalte gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.
- Zertifizierte Ausbilder:innen (ÖGCC) verpflichten sich zur regelmäßigen Weiterbildung und zur Mitgliedschaft in der ÖGCC wie in den Richtlinien (ÖGCC) beschrieben.